

**PROVINZ LÜTTICH
GEMEINDE BÜTGENBACH**

**GENEHMIGUNG EINER ERGÄNZUNGSVERORDNUNG ÜBER DIE
VERKEHRSREGELUNG "AUSSER ORTSVERKEHR" IN BERG, AN
RANZELBORN**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass nicht ortskundige Verkehrsteilnehmer auf dem Weg zum See oftmals aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

In Erwägung, dass nicht ortskundige Verkehrsteilnehmer auf dem Weg zum See oftmals unbeabsichtigt in den Gemeindegeweg "Am Ranzelborn" in Berg einfahren, was zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen an dieser Stelle führt; dass in dem Gemeindegeweg "Am Ranzelborn" daher ein Einfahrtsverbot für alle Führer in beide Richtungen mit dem Zusatz "Außer Ortsverkehr" ausgeschildert werden sollte, sodass die Zufahrt zu diesem Gemeindegeweg für alle Führer, außer Ortsverkehr, gesperrt ist;

Aufgrund des am 26.05.2020 stattgefundenen Treffens mit der Sicherheitsbeauftragten des ÖDW - Mobilität, Infrastrukturen - Abteilung der lokalen Infrastrukturen - Direktion der sanften Mobilität und der Sicherheit der Straßengestaltung, Frau Josette DOCTEUR;

Aufgrund des vorliegenden, positiven Gutachtens von Frau Josette DOCTEUR vom 10.06.2020;

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Im Gemeindegeweg "Am Ranzelborn" in Berg wird der Verkehr für alle Führer in beide Richtungen zwischen den Kreuzungen "An der Lei"/"Am Ranzelborn" und "Bornstraße"/"Am Ranzelborn" verboten, außer für den Ortsverkehr.

Artikel 2: Diese Verkehrsmaßnahme wird mittels des Schildes C3 ergänzt durch das Zusatzschild „Außer Ortsverkehr“ angezeigt.

Artikel 3: Gegenwärtige Verordnung wird dem für Mobilität zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 5: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnisnahme:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

Verordnet am 26.10.2023

Im Auftrage des Gemeindegremiums:

Die Generaldirektorin,

V. Krings



Der Bürgermeister,

D. Franzen